

# **POLICY ZUM FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN**

## **PRÄAMBEL**

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) hat die gesetzlich verankerte Aufgabe, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern. Als Gelehrten-gesellschaft, als Forschungsträger sowie als Fördergeber des wissenschaftlichen Nachwuchses steht exzellente Forschung im Zentrum ihres Interesses. Als Mitglied der ÖAWI ist der ÖAW die Integrität ihrer Forschung von höchstem Interesse.

Die ÖAW erkennt die Bedeutung von Forschungsdaten in ihrem Wert für Qualität und Integrität der in ihr durchgeführten Forschung als grundlegend an. Der Zugang zu Forschungsdaten spielt bei Objektivierung und Qualitätssicherung von Forschung eine große Rolle und erfüllt den Zweck der Nachnutzung.

Diese Policy für Forschungsdatenmanagement verfolgt das Ziel, Mitarbeiter/innen der ÖAW bei der Verarbeitung, Speicherung und Archivierung von Forschungsdaten bestmöglich zu unterstützen. Die ÖAW bekennt sich zur durchgängigen Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Weiters bekennt sie sich zur Einhaltung der FAIR-Prinzipien, sofern sie möglich sind und nicht die Forschung selbst behindern. Weiters ist der ÖAW die Teilnahme an der European Open Science Cloud ein Anliegen, das sie konsequent verfolgt. Die Policy wird im Zuge ihrer Implementierung von einer unterstützenden Webseite mit weiterreichenden Informationen und Beratungs- und Schulungsangeboten begleitet.

Die Policy für Forschungsdatenmanagement ist bewusst allgemein gehalten. Die Institute der ÖAW sind eingeladen, für ihre Bedürfnisse spezifische Policies zu formulieren.

## **GELTUNGSBEREICH**

Die Policy für Forschungsdatenmanagement richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW, die Forschung betreiben, sowie an Personen, die dies in Affiliation mit der ÖAW tun. Die Policy für Forschungsdatenmanagement bezieht sich auf globalbudgetfinanzierte und auf drittmittelfinanzierte Forschungstätigkeiten und findet auch bei Forschungsk Kooperationen Anwendung, bei denen die ÖAW eine Lead-Funktion hat. Die Policy für Forschungsdatenmanagement steht in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften insbesondere zu Datenschutz, Schutz von geistigem Eigentum sowie Urheberrecht. Weiters steht sie im Einklang mit den Rechtsgrundlagen der ÖAW, insbesondere dem ÖAW-Gesetz sowie Geschäftsordnung und Satzung.

## **RECHTLICHE/ETHISCHE ASPEKTE**

In der Regel liegen die Nutzungsrechte an Forschungsdaten bei der ÖAW. Dies ergibt sich in erster Linie aus den individuellen Arbeitsverträgen, dem anwendbaren Kollektivvertrag sowie gesetzlichen Regelungen. Nutzungsrechte können zudem Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten sein, insbesondere bei Kooperations- und

Lizenzverträgen sowie Werknutzungsvereinbarungen. Auch in Förder- und Forschungsvereinbarungen finden sich regelmäßig Bestimmungen zu Nutzungsrechten an Forschungsdaten, ebenso bei Einreichung wissenschaftlicher Publikationen an Verlage.

Mitarbeiter/innen der ÖAW dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit die von ihnen geschaffenen Forschungsdaten publizieren. Dabei sind neben den ÖAW-internen Regularien vor allem rechtliche, vertragliche, ethische und sonstige Aspekte zu beachten. Bereits im Vorfeld einer Publikation sind allfällige kommerzielle Verwertungsinteressen der ÖAW zu prüfen. Auch sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW dürfen Forschungsdaten auch unter offenen Lizenzen und zur wissenschaftlichen Nutzung in Repositorien veröffentlichen. Teilweise ist dies in Förderverträgen ausdrücklich vorgegeben.

Generell gilt, dass die Verfügbarkeit und Auffindbarkeit von Forschungsdaten zu Forschungszwecken der ÖAW stets gewährleistet sein soll.

Die ÖAW unterliegt den Regelungen der DSGVO und anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden durch entsprechende interne Prozesse und vertragliche Gestaltungen geschützt. Personenbezogene Daten sind stets im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften zu verarbeiten und zu verwenden. Veröffentlichungen personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und ethisch Vertretbaren. Personenbezogene Daten sind, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich und wenn keine speziellen Forschungsinteressen dagegensprechen, im Kontext wissenschaftlicher Projekte und Veröffentlichungen möglichst zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

Bei einer Übertragung von Forschungsdaten bzw. Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten ist darauf zu achten, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke der ÖAW unbeschränkt und unentgeltlich verfügbar bleiben.

## UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN

Die ÖAW unterstützt und fördert den freien Zugang zu Forschungsdaten, sofern dem keine rechtlichen oder vertraglichen Aspekte sowie forschungsspezifische Gründe entgegenstehen. Es wird empfohlen, den Zugang mit einer Creative Commons Public Domain Mark (CC0 oder CC BY Lizenzen) zu versehen.

Das Forschungsdatenmanagement erfolgt korrekt, vollständig und unverfälscht. Die Integrität der Forschungsdaten muss gewährleistet sein, und die Prinzipien der Zitierung von Forschungsdaten müssen eingehalten werden (Data Citation Principles). Wenn möglich werden die FAIR-Prinzipien für die Forschungsdaten angewendet.

Die Speicherung und Archivierung digitaler Forschungsdaten erfolgen in institutionellen und fachspezifischen Repositorien.

Davon betroffen sind vor allem auch jene Forschungsdaten, die eine wesentliche Grundlage veröffentlichter Erkenntnisse bilden. Es wird empfohlen, die zugehörigen Forschungsdaten und Forschungssoftware mit einer wissenschaftlichen Publikation öffentlich zugänglich zu machen.

Idealerweise werden bereits während des Forschungsprozesses beschreibende Metadaten mit den Forschungsdaten verknüpft bzw. die Metadaten im Datenmanagementplan spezifiziert.

Forschungsdaten werden mindestens zehn Jahre ab Datum der Veröffentlichung oder ab Abschluss des Forschungsprojekts aufbewahrt. Abweichungen können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften bzw. aus Vorgaben anderer Fördergeber oder Kooperationspartner ergeben.

## VERANTWORTLICHKEITEN FORSCHENDER

- a) Leiterinnen und Leiter eines Forschungsvorhabens sind während dessen gesamter Dauer für das Management der entstehenden Forschungsdaten verantwortlich. Sie betreiben ihre Forschung nach den Grundätzen dieser Policy. Dies betrifft Projektvorhaben wie auch Einzelforschung.
- b) Ein entsprechender Datenmanagementplan geht dem Forschungsvorhaben voraus und enthält Informationen darüber, wo, in welcher Form und für welche Dauer die Forschungsdaten gespeichert werden, sowie ob und wie der Zugang gestaltet wird.
- c) Die Forschenden beachten beim Forschungsdatenmanagement alle organisatorischen, rechtlichen und vertraglichen Anforderungen, die mit der Durchführung der Forschung im Zusammenhang stehen.

## **VERANTWORTLICHKEITEN INSTITUTION**

- a) Die ÖAW stellt die erforderlichen Mittel und Ressourcen zur Erbringung und zum Erhalt forschungsunterstützender Dienstleistungen sowie zur fortlaufenden Weiterbildung wissenschaftlicher sowie forschungsunterstützender Mitarbeiter/innen zur Verfügung.
- b) Die ÖAW bekennt sich zur Einhaltung bewährter wissenschaftlicher Praktiken und ermöglicht diese ihren Mitarbeiter/innen.
- c) Die ÖAW unterstützt mit ihren zentralen Einrichtungen die Forschenden bei der Planung, bei der Erfassung und Aufbewahrung von Forschungsdaten, bei der Beratung hinsichtlich Standards sowie durch entsprechende Schulungs- und Beratungsangebote, die in Kooperation mit den Fachdisziplinen entstehen.
- d) Die ÖAW stellt die Repositorien ARCHE und EPUB.OEAW zur Langzeitarchivierung und Publikation, zum Nachweis und zur Nachnutzung gemäß der von den Forschenden definierten Zugriffsrechte zur Verfügung.
- e) Die ÖAW entwickelt die Bereitstellung des Zugangs zu Diensten und Einrichtungen ständig weiter, um es den Forschenden zu ermöglichen, ihre im Einklang mit dieser Policy bestehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **GÜLTIGKEIT**

Die vorliegende Policy wurde am 30.08.2022 vom Präsidium der ÖAW beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.